
Statuten des Schweizerischen Vereins der Poststempelsammler

Vorbemerkung

Nachfolgend wird für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen miteingeschlossen und gleichberechtigt.

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen 'Schweizerischer Verein der Poststempelsammler' (SVPS) besteht ein am 8. März 1959 gegründeter selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist Sektionsmitglied des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine (VSPPhV).

2 Sitz und Gerichtsstand befinden sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt, die Mitglieder beim Ausbau ihrer Sammlungen zu unterstützen, das Wissen und die Kenntnisse über Schweizer Poststempel zu mehren und das Sammeln auf sinnvolle Art zu beleben.

2 Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von periodischen, mit Vorträgen, Tauschmöglichkeiten und/oder Auktionen verbundenen Zusammenkünften;
- b) die periodische Publikation eines Vereinsbulletins mit dem Titel 'der poststempelsammler';
- c) die Führung eines Neuheitendienstes (NHD);
- d) die Führung eines Rundsendedienstes (RSD);
- e) die Herausgabe von Fachbüchern und allfälligen Nachträgen;
- f) die Teilnahme an Ausstellungen und/oder Börsen;
- g) den Kontakt mit anderen Sammlervereinigungen;
- h) andere geeignete Massnahmen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat; noch nicht volljährige Jugendliche benötigen dazu die Zustimmung eines Erziehungsbevollmächtigten.

2 Die vorläufige Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf ein schriftliches Gesuch hin (Beitrittserklärung); die nächstfolgende Hauptversammlung hat die Aufnahme zu bestätigen.

3 Der Jahresbeitrag wird mit der vorläufigen Aufnahme fällig.

4 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Vereins.

Art. 5 Aufnahmeverweigerung

1 Die vorläufige Aufnahme durch den Vorstand kann verweigert werden, wenn:

- a) der Antragsteller aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist;
- b) der Antragsteller andernorts seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- c) aus anderen Gründen eine Mitgliedschaft unerwünscht ist.

2 Der Beschluss der nächstfolgenden Hauptversammlung ist unwiderruflich.

3 Die Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4 Sollte in der Folge die Ursache für die Aufnahmeverweigerung entfallen, kann der Beitritt aufgrund eines neuen schriftlichen Gesuches nochmals geprüft werden.

Art. 6 Freimitglieder, Ehrenmitglieder

1 Zu Freimitgliedern können auf Beschluss der Hauptversammlung Personen ausserhalb des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein oder die Stempelkunde besondere Verdienste erworben haben; sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Hauptversammlung langjährige ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich durch Mitarbeit im Vorstand oder sonstwie um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie geniessen die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

3 Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1 Jedes Mitglied kann am Neuheitendienst teilnehmen, Rundsende- und/oder Auktionsmaterial einliefern, sich an Ausstellungen des VSPhV beteiligen und die Dienstleistungen des VSPhV in Anspruch nehmen.

2 Jedes Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz kann zudem am Rundsendedienst teilnehmen.

3 Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich Anträge zur Behandlung einreichen.

4 Der Jahresbeitrag ist bis 30. April des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder bezahlen nur den halben Jahresbeitrag; für nach dem 1. Oktober Eingetretene beginnt die Beitragspflicht erst im folgenden Jahr.

5 Mitglieder, deren Beitrag nicht fristgerecht eintrifft, werden vom Neuheiten- und Rundsendedienst sowie von der Zustellung des Vereinsbulletins suspendiert.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch den Tod;*
- b) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt auf Ende eines Kalenderjahres;*
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung;*
- d) durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder wegen Verstosses gegen die Statuten, Reglemente oder allgemeinen Interessen des Vereins.*

2 Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung erfolgen.

3 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haften weiterhin für ihre persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

FINANZIELLE MITTEL

Art. 9 Jahresbeitrag

1 Zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen erhebt der Verein von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag; dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsbeitrag (festgelegt durch die Hauptversammlung);*
- b) dem Verbandsbeitrag (festgelegt durch die Delegiertenversammlung des VSPhV).*

2 Im Vereinsbeitrag inbegriffen ist das Abonnement für das Vereinsbulletin.

3 Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland kann der Vereinsbeitrag entsprechend den Portoauslagen höher, für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr tiefer angesetzt werden.

4 Die Mitglieder im Vorstand sind vom Jahresbeitrag befreit.

5 Der Vorstand kann verdienstvolle Vorstandsmitglieder nach ihrem Rücktritt vom Jahresbeitrag befreien.

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 100 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.

² Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Obmänner und des Bulletinredaktors;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand;
- d) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Festsetzung des Vereinsbeitrages und Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
- h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- i) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Hauptversammlung;
- k) Verschiedenes.

³ Die Einladung zu einer Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen, damit diese beschlussfähig ist.

⁴ Vorbehältlich Art. 21 und Art. 22 gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden und stimmenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder der Vorstand noch ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 13 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung während des Vereinsjahres kann vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt werden.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Kassier;
- d) dem Sekretär;
- e) dem Obmann Neuheitendienst;
- f) dem Obmann Rundesendedienst;
- g) dem Bulletinredaktor;
- h) dem Auktionator;
- i) einem oder mehreren Beisitzern.

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse, überwacht die Geschäftsführung und erstellt zu Handen der Hauptversammlung einen Jahresbericht; er leitet zudem die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

³ Der Vizepräsident entlastet den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall; er leitet in der Regel die Herbstversammlung.

⁴ Der Kassier führt die Hauptkasse, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget.

5 Der Sekretär besorgt die Protokollführung und erledigt die Korrespondenzen, soweit sie nicht in den Aufgabenkreis anderer Vorstandsmitglieder fallen; er führt und aktualisiert zudem laufend die Mitgliederliste.

6 Der Obmann des Neuheidendienstes beschafft Stempel und liefert diese weiter an die Mitglieder gemäss besonderen Bestimmungen; er erstellt zudem einen Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung.

7 Der Obmann des Rundsendendienstes leitet den Rundsendeverkehr gemäss besonderen Bestimmungen; er erstellt zudem einen Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung.

8 Der Bulletin-Redaktor sammelt Beiträge, redigiert das Bulletin, erstellt die Druckvorlagen und organisiert den Versand; er erstellt zudem einen Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung.

9 Der Auktionator organisiert Auktionen gemäss besonderen Bestimmungen; er erstellt die Auktions- und Ergebnislisten zur Publikation im Bulletin.

10 Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und übernimmt bei Bedarf Sonderaufgaben.

11 Mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und des Kassiers können einzelne Ämter zusammengelegt werden.

Art. 15 Wahl des Vorstandes

1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2 Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden, sofern keine Einzelwahlen verlangt werden.

4 Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 16 Vorstandssitzungen

1 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen; über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3 Für die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss bilden.

4 Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für nicht budgetierte Positionen beträgt Fr. 1'500.– pro Jahr.

5 Für Verbindlichkeiten zeichnet der Präsident mit dem Kassier oder dem Sekretär zu zweien.

Art. 17 Herbstversammlung

1 Die jährlich stattfindende Herbstversammlung dient der Kameradschaft und bietet die Möglichkeit für einen Vortrag, für eine Auktion und/oder zum Tausch, Kauf und Verkauf von Stempeln.

2 Der Veranstaltungsort für die Herbstversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Hauptkasse und allfällig weitere Kassen des Vereins; sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

3 Die Rechnungsrevisoren sind drei Mal wiederwählbar.

Art. 19 Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen des Vereins

1 Für den Rundsende- und den Neuheidendienst sowie für Auktionen erlässt der Vorstand separate Bestimmungen.

2 Für Börsen und vom Verein übernommene Liquidationen von Sammlungen verstorbener Mitglieder kann der Vorstand besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 20 Kommissionen

Bei Bedarf kann der Vorstand zur Behandlung von Sonderaufgaben Kommissionen einsetzen.

STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21 Statutenänderungen

1 Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn sie in der Einladung zur Hauptversammlung traktandiert worden ist.

2 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Teilnehmer einer Hauptversammlung notwendig.

Art. 22 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 2/3-Mehrheit der Teilnehmer notwendig.

2 Verpflichten sich mindestens sieben Mitglieder, den Verein weiterzuführen, ist eine Auflösung nicht möglich.

Art. 23 Verwendung des Reinvermögens

1 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wird von der Hauptversammlung eine Kommission bestellt, die die laufenden Geschäfte zu Ende führt. Die Art der Liquidation ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

2 Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens bei der Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Hauptversammlung nach Abschluss aller Geschäfte; eine Verteilung an alle oder einzelne Mitglieder ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 24 Schlussbestimmungen

1 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. März 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 5. April 1986.

2 Bei Verschiedenheit ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.